

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches  
Volkswirtschaftsdepartement  
3003 Bern

22. Februar 2005

**Revision der Milchqualitätsverordnung (MQV); Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens für die Gelegenheit, zur Revision der Milchqualitätsverordnung (MQV) Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns dazu wie folgt äussern:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die Stossrichtung des vorliegenden Revisionsentwurfs MQV und können ihm grundsätzlich zustimmen. Der Verzicht auf die bisherige MIBD-Organisation und die Aufteilung der Zuständigkeiten für Inspektion, Qualitätskontrolle und Beratung garantiert eine zweckmässige Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft und damit die Gewährleistung der Äquivalenz zur EU.

Die Möglichkeit zur Eingliederung der bisherigen milchwirtschaftlichen Inspektionen in die Lebensmittelkontrolle der Kantone – im Kanton Solothurn erfolgt dies erfolgreich bereits seit anfangs 2004 – schafft Synergien und eliminiert Doppelspurigkeiten. Unsere Erfahrungen sind ausschliesslich positiv.

In den Erläuterungen sind die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche klar zugewiesen. Im Entwurf MQV selber fehlt aber eine entsprechende Zuweisung (z.B. Inspektion an die Kantone, Beratung an die Branche). Auch die Verantwortung für Durchführung und Überwachung der Qualitätskontrolle ist nicht eindeutig zugewiesen. Dieser Mangel sollte im Revisionsentwurf MQV korrigiert werden.

Die nach wie vor vorhandenen gesetzgeberischen Doppelspurigkeiten mit der Lebensmittelgesetzgebung sind mit der Übernahme des europäischen Hygienerechts möglichst rasch zu eliminieren.

**2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

**Artikel 1-6**

Im Revisionsentwurf fehlen unerklärlicherweise die Zweckbestimmungen.

Antrag: Es ist – entsprechend dem bisherigen Artikel 1 MQV – ein Zweckartikel aufzunehmen.

**Artikel 3 Abs. 2**

Die Anforderungen an den Transport der Milch sind – im Gegensatz zum Transport der Milchzeugnisse – nicht aufgeführt. Es sind auch Anforderungen an den Transport der Milch zu erlassen.

Antrag: Absatz 2 Buchstabe d ist zu ergänzen mit: "... Milchtransport"

**Artikel 4 Absatz 4**

Die in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten QS-Anforderungen sind deutlich als Inhalte eines HACCP-Konzeptes zu erkennen. In Anlehnung an dieses international eingeführte und anerkannte QS-System sollte deshalb ein Selbstkontrollkonzept im Sinne des HACCP-Konzeptes verlangt werden.

Antrag: Der Artikel ist entsprechend umzuarbeiten und der Absatz 4 als Verpflichtung zur Selbstkontrolle auf der Basis eines HACCP-Konzeptes zu formulieren.

**Artikel 7**

In der MQV fehlt die in den Erläuterungen gemachte Aussage, dass die Kantone für die Inspektion zuständig sind. Wäre dem nicht so, würde auch die Kostenübertragung in Artikel 14 hinfällig.

Antrag: Absatz 1 ist zu ergänzen: *"Die Kantone bezeichnen die dafür zuständigen Inspektorate."*

**Artikel 8**

Die Inspektorate sind immer zu informieren, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind, und nicht erst dann, wenn die Voraussetzungen für eine Milchliefer Sperre erfüllt ist.

Antrag: Artikel 8 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Prüflaboratorien den Inspektoraten immer Meldung erstatten, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind.

**Artikel 9**

Hier muss klar geregelt werden, dass die Branche im Rahmen der Selbstkontrolle für die Beratung zuständig ist und diese auch zu organisieren hat. Die jetzige Formulierung mit Beratungsorganisationen ist unklar. Die Kantone sind nicht in die Verantwortung einzubeziehen; sie können aber die Beratung (durch die Branche) finanziell unterstützen.

Antrag: Artikel 9 in dem Sinn überarbeiten, dass die Branche für die Beratung zuständig ist.

**Artikel 12**

Die Akkreditierung ist keine Aufgabe, sondern eine Voraussetzung für das Referenzlaboratorium.

Antrag: Anstelle von Absatz 2 Buchstabe d ist neu ein Absatz 3 einzufügen: *"Das Nationale Referenzlaboratorium muss für die Durchführung der Eignungsprüfungen nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sein"*.

**Artikel 15**

Auch für die Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch muss die Finanzierung klar geregelt werden.

Antrag: Absatz 1 ist mit dem folgenden ersten Satz zu ergänzen: *"Die Kosten der Qualitätskontrolle tragen die Produzentinnen und Produzenten sowie die Milchkäuferinnen und Milchkäufer. ..."*

**Artikel 16**

Dieser Artikel ist nicht verständlich und widerspricht dem Grundsatz, dass die Branche für die Beratung zuständig ist.

Antrag: Neuformulierung: *"Die Kosten der Beratung und Weiterbildung tragen die Produzentinnen und Produzenten sowie die Milchverarbeiterinnen und Milchverarbeiter. Bund und Kantone beteiligen sich im Rahmen von Leistungsvereinbarungen an diesen Kosten".*

#### **Artikel 18 Absatz 2**

Die Vorschrift regelt nur die Milchliefersperren. Es gibt aber Keimbelastungen, bei welchen ein Lebensmittel als verdorben zu betrachten ist und daher die Milch nicht mehr abgeliefert werden darf. Es gibt zudem auch Fälle, in denen aus der Keimbelastung grundsätzliche Probleme (z.B. Eutererkrankungen) erkannt werden können. Die Information der Inspektionsstelle soll deshalb nicht erst bei mehrfach festgestellt Keimbelastungen zum Zweck einer Milchliefersperre erfolgen. Sie sind daher beim Auftreten von hohen Keimbelastungen immer zu informieren, um möglichst früh zielgerichtet handeln zu können.

Antrag: Absatz 2 ist im Sinn einer umfassenden Qualitätssicherung zu überarbeiten. Es sind auch Massnahmen für erstmalig auftretende massive Keimbelastungen vorzusehen und zu regeln, in welchen Fällen die Inspektionsstellen zu informieren sind.

#### **Artikel 20**

Die Kantone sind eigentlich nur für die Inspektion zuständig. Die Zuständigkeiten von Bund und Branche sind im vorliegenden Entwurf ungenügend klar geregelt.

Antrag: Neuformulierung Absatz 1: *"Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit nicht der Bund zuständig ist, und sorgen für die Inspektion".*

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen und Bemerkungen bei der anschliessenden Bereinigung berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Walter Straumann  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber